

Änderung der Ortsabrundungssatzung Oberindling durch Dbl. Nr. 1

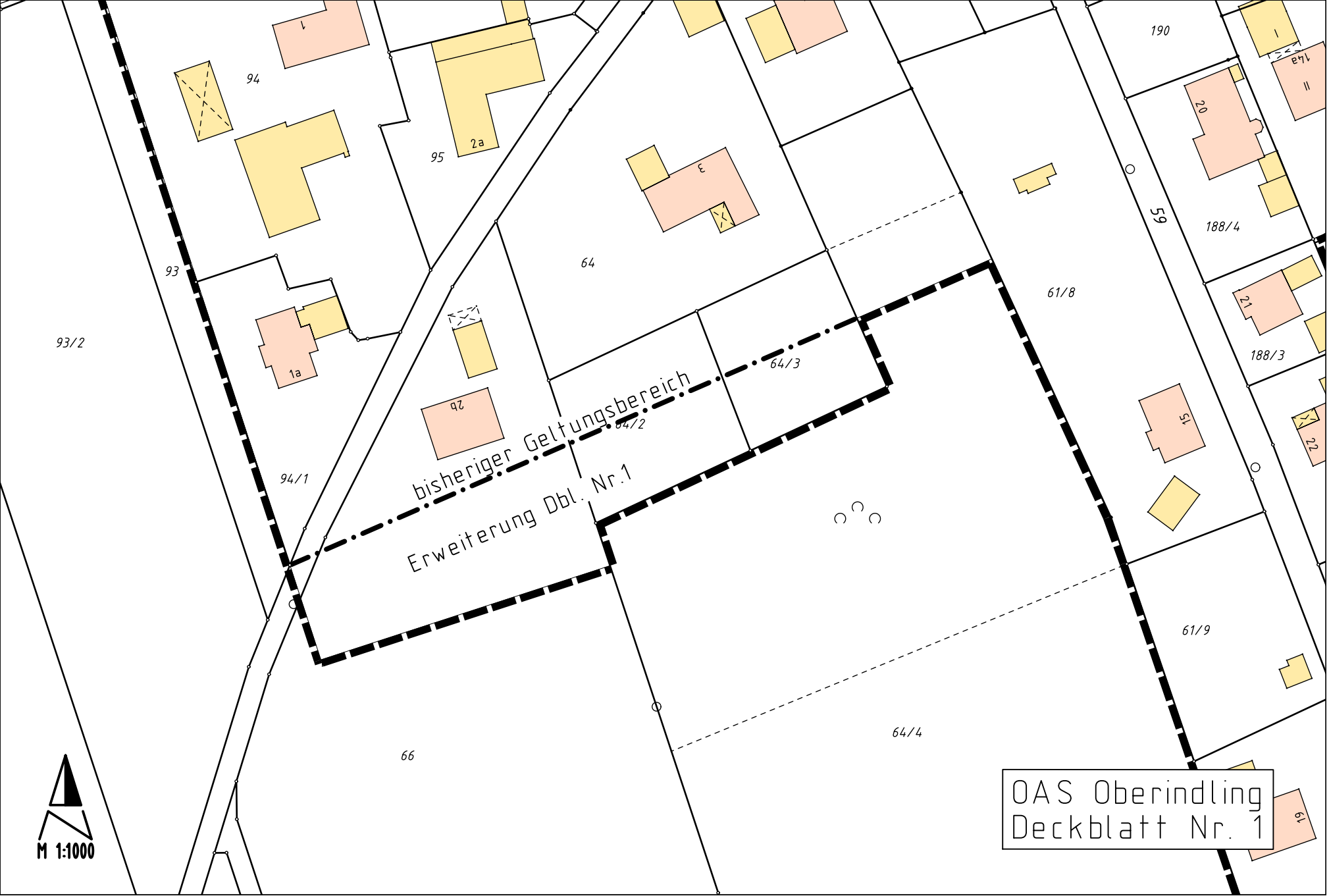


Inhalt:

1 Lageplan M 1 : 1000 mit dem geänderten Geltungsbereich
1 Begründung

Pocking, Februar 2011
geändert: April 2011
Stadt Pocking

Krah
Bauverwaltung



bisheriger Geltungsbereich
Erweiterung Dbl. Nr. 1

OAS Oberindling
Deckblatt Nr. 1



Begründung:

Die Stadt Pocking hat für den Ortsteil Oberindling eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB erlassen und am 22.05.1997 bekannt gemacht.

Mit Beschluss des Bau- und Grundstücksausschusses der Stadt Pocking vom 27.01.2011 hat die Stadt Pocking einer geringfügigen Erweiterung im südwestlichen Bereich der Ortsabrundungssatzung zugestimmt. Nachdem für diesen Bereich ein konkretes Bauvorhaben beantragt ist, war die Änderung in Absprache mit dem Landratsamt Passau erforderlich, da sich der überwiegende Teil des Vorhabens außerhalb des bisherigen Geltungsbereiches befindet.

Gleichzeitig wurde angeregt, den bisherigen Geltungsbereich zur Klarstellung auch hinsichtlich der Grundstücksflächen Flur – Nr. 64/2 und 64/3, jeweils Gemarkung Indling, zu erweitern.

Die Stadt Pocking kommt mit der Änderung der Ortsabrundungssatzung durch Deckblatt Nr. 1 diesen Forderungen nach. Im beigefügten Lageplan ist der erweiterte Geltungsbereich der Ortsabrundung ersichtlich.

Die Erschließung der Grundstücke erfolgt über vorhandene private Dienstbarkeiten. Öffentliche Belange stehen dem nicht entgegen. Über diese Dienstbarkeiten werden auch Ver- und Entsorgungsleitungen geregelt.

Im Übrigen ist an der Satzung eine Änderung nicht veranlasst. Das vereinfachte Änderungsverfahren wird durchgeführt.